

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) THG-Quotenvermarktung durch die New Path Solutions GmbH

Präambel

Die New Path Solutions GmbH, August-Bebel-Str. 89, 14482 Potsdam (nachfolgend: „NPS“) bietet unter dem Namen climatekarma (nachfolgend: „climatekarma“) einen Service zur Vermarktung der anrechenbaren Treibhausgasemissionen durch elektrischen Strom, der in Elektrofahrzeugen genutzt wird (nachfolgend: „THG-Quoten-Vermarktung“), an. Rechtliche Grundlage hierfür sind die §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Vorgaben aus der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasemissionen bei Kraftstoffen (38. BImSchV). NPS sammelt die anrechenbare Einsparung an Treibhausgasemissionen (nachfolgend: „THG-Quote“) von den Haltern von Elektrofahrzeugen (nachfolgend: „Kunden“) und vermarktet die THG-Quote gebündelt an Quotenverpflichtete i.S.v. §§ 37a ff. BImSchG.

Um an der THG-Quoten-Vermarktung durch NPS teilzunehmen, schließt der Kunde auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) einen Vertrag mit NPS. Der Vertrag wird über die digitale Plattform (Homepage) climatekarma.de (nachfolgend: „Plattform“) von NPS abgeschlossen, auf der sich der Kunde registriert (nachfolgend: „Registrierung“).

Mit Vertragsschluss bestimmt der Kunde NPS gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S. 1 38. BImSchV als Dritten i.S.v. § 37a Abs. 6 BImSchG für die Vermarktung der THG-Quote. Der Kunde kann auf der Basis des Vertrages eines oder mehrere seiner Elektrofahrzeuge zur Teilnahme an der THG-Quoten-Vermarktung über die Plattform anmelden (nachfolgend: „Anmeldung“). NPS wird den Kunden laufend über die durch Vermarktung der THG-Quote jeweils erzielbaren Erlöse informieren. Durch die Anmeldung tritt der Kunde sein Recht zur Vermarktung der THG-Quote seines/r Elektrofahrzeugs/e an NPS ab. Im Gegenzug dazu erhält der Kunde nach den nachfolgend definierten Bedingungen eine Vergütung von NPS ausbezahlt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB regeln das Verhältnis zwischen NPS und dem Kunden und betreffen den Vertragsschluss zwischen den Parteien, die Anmeldung von Elektrofahrzeugen für die

THG-Quoten-Vermarktung, die Abtretung der THG-Quote sowie die Vermarktung der THG-Quote durch NPS und die Vergütung für den Kunden.

§ 2 Vertragsschluss durch Registrierung

- (1) Der Vertrag zwischen NPS und dem Kunden wird elektronisch abgeschlossen. NPS stellt auf ihrer Website unter climatekarma.de ein Online-Formular zur Verfügung, in das der Kunde seine persönlichen Daten eingeben kann. Das Online-Formular kann nur abgesendet werden, wenn der Kunde durch Anklicken der Schaltfläche „Ich akzeptiere diese AGB und stimme der Datenschutzerklärung zu.“ diese AGB zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert. Durch Absenden des Online-Formulars gibt der Kunde ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages auf Basis dieser AGB ab. NPS schickt dem Kunden eine Vertragsbestätigung in Textform und nimmt damit das Angebot auf Abschluss des Vertrages an. Es wird klargestellt, dass durch den Abschluss des Vertrages noch keine THG-Quote an NPS übertragen wird.
- (2) NPS schließt den Vertrag mit folgenden Kundengruppen ab:
 - a. Natürliche Personen (nachfolgend: „Privatkunden“), die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben.
 - b. Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften (nachfolgend: „Firmenkunden“) mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU. Hierbei muss beim Registrierungsprozess zusätzlich der Name der Firma angegeben werden. Bei Abschluss des Vertrages versichert die für den Firmenkunden handelnde natürliche Person, über ausreichende Vertretungsmacht zu verfügen, um den Vertrag für den Firmenkunden abzuschließen.
- (3) Kommt ein Vertrag mit einem Firmenkunden zustande, werden Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Firmenkunden nicht Vertragsinhalt, auch wenn NPS diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages mit NPS. NPS ist insbesondere berechtigt, ein Angebot des Nutzers ohne Angaben von Gründen abzulehnen oder nicht anzunehmen.

- (5) Der Kunde hat bei dem Abschluss des Vertrages für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität seiner Angaben Sorge zu tragen. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Anbieter etwaige Änderungen seiner Daten (insbesondere der Kontodaten) unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Benutzerkonto

- (1) Der Kunde wählt beim Ausfüllen des Online-Formulars (Ziff. 2.1.) einen Benutzernamen (E-Mail-Adresse). Mit erfolgreichem Vertragsschluss wird auf der Plattform ein Benutzerkonto für den Kunden angelegt.
- (2) Der Kunde kann sich nach Vertragsschluss durch die Eingabe des von ihm festgelegten Benutzernamens und durch Klick auf das zugesendete Einmal-Link-Passwort auf der Plattform in sein Benutzerkonto einloggen.
- (3) Der Kunde kann über das Benutzerkonto Elektrofahrzeuge anmelden (Ziff. 5.), Fahrzeugscheine hochladen (Ziff. 5.2.(d)) und die Anmeldung von Elektrofahrzeugen verlängern oder beenden (Ziff. 6.).

§ 4 Bestimmung als Dritten i.S.v. § 7 Abs. 5 S. 1 38. BImSchV

- (1) Durch den Abschluss des Vertrages nach Maßgabe der Ziff. 2. bestimmt der Kunde NPS gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S. 1 38. BImSchV als Dritten i.S.v. § 37a Abs. 6 BImSchG. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Elektrofahrzeuge, die der Kunde gem. Ziff. 5. anmeldet.
- (2) Die Bestimmung als Dritten bezieht sich bei der Anmeldung eines Elektrofahrzeugs auf den Abtretungszeitraum (Ziff. 7.1.) und bei der Anmeldung von Ladestrom auf den Ladezeitraum (Ziff. 8.3.).

§ 5 Anmeldung Elektrofahrzeuge; Abtretungszeitraum

- (1) Mit der Abgabe eines Angebotes auf Vertragsschluss (Ziff. 2.1.) kann der Kunde beliebig viele Elektrofahrzeuge bei NPS für die THG-Quoten-Vermarktung anmelden. Die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs erfolgt für
 - a. Ein Kalenderjahr (das aktuelle Kalenderjahr der Anmeldung oder das darauffolgende Kalenderjahr) oder

- b. zwei Kalenderjahre (das laufende Kalenderjahr der Anmeldung sowie das darauffolgende Kalenderjahr) (nachfolgend: „Abtretungszeitraum“).

Zwischen dem 01.01. und 20.02. eines Jahres besteht für den Kunden die Möglichkeit, zusätzlich zum gewählten Abtretungszeitraum die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs für das Vorjahr auszuwählen. Das Vorjahr zählt bei Wahl dieser Option nicht zum jeweiligen Abtretungszeitraum.

- (2) Elektrofahrzeuge können nur angemeldet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Elektrofahrzeug ist im Fahrzeugschein bei der Kraftstoffart bzw. Energiequelle als „reines Elektrofahrzeug“ (Code: 0004) ausgewiesen;
- b. der Kunde ist auf dem Fahrzeugschein als Halter des Elektrofahrzeugs eingetragen;
- c. der Kunde ist Betreiber (§ 2 Nr. 8 Ladesäulenverordnung) eines nicht öffentlichen Ladepunktes.
- d. der Kunde hat ein Foto/Scan der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I i.S.v. § 11 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „Fahrzeugschein“) auf der Plattform hochgeladen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Foto/Scan des Fahrzeugscheins (Vorder- und Rückseite) vollständig und gut lesbar ist.

- (3) Der Kunde meldet das Elektrofahrzeug auf der Plattform an. Sofern der Fahrzeugschein bereits vor der Anmeldung des Elektrofahrzeugs hochgeladen wurde, wird die Anmeldung abgeschlossen, indem der Kunde bestätigt, dass der bereits hochgeladene Fahrzeugschein aktuell ist.

- (4) NPS bestätigt die Anmeldung des Elektrofahrzeugs gegenüber dem Kunden. NPS ist berechtigt, die Anmeldung abzulehnen oder zu beenden, sofern die Voraussetzungen i.S.v. Ziff. 5.2. nicht erfüllt sind oder nachträglich entfallen.

- (5) NPS ist berechtigt, vom Kunden weitere Nachweise bezüglich angemeldeter Elektrofahrzeuge zu fordern, sofern diese zur Vermarktung der THG-Quote erforderlich sind.
- (6) NPS ist berechtigt, einen Kunden, der nach Maßgabe Ziff. 5.1. sein Elektrofahrzeug bereits angemeldet hat, für das betreffende Elektrofahrzeug jedoch noch nicht den Fahrzeugschein hochgeladen hat (Ziff. 5.2d.), beliebig oft in Textform (z.B. per E-Mail oder Push-Benachrichtigung) an den fehlenden Fahrzeugschein zu erinnern.

§ 6 Abtretung THG-Quote; Exklusivität

- (1) Durch die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs nach Maßgabe der Ziff. 5. tritt der Kunde das Recht zur Vermarktung der THG-Quote für das Elektrofahrzeug an NPS ab. Die Abtretung bezieht sich jeweils auf den in Ziff. 5.1. geregelten Abtretungszeitraum.
- (2) Der Kunde stellt sicher, dass das Recht zur Vermarktung der THG-Quote des Elektrofahrzeugs bezogen auf den Abtretungszeitraum (Ziff. 5.1.) noch nicht an einen Dritten übertragen oder die THG-Quote durch den Kunden selbst an einen Quotenverpflichteten vermarktet wurde.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die THG-Quote eines angemeldeten Elektrofahrzeugs im Abtretungszeitraum weder selbst anderweitig an Quotenverpflichtete zu vermarkten noch das Recht zur Vermarktung der THG-Quote für den Abtretungszeitraum an einen Dritten abzutreten.
- (4) Mit der Anmeldung des Elektrofahrzeugs (Ziff. 5.) erklärt der Kunde sein Einverständnis, dass NPS die THG-Quote des Elektrofahrzeugs für den Abtretungszeitraum beim Umweltbundesamt anmeldet und zu diesem Zweck eine Kopie des Fahrzeugscheins zusammen mit den Daten des Kunden gegenüber dem Umweltbundesamt vorlegt.

§ 7 Verlängerung der Anmeldung; Beendigung; Neuanmeldung

- (1) Der Kunde kann die Anmeldung (Ziff. 5.1.) eines Elektrofahrzeugs während dem laufenden Abtretungszeitraum für das darauffolgende Kalenderjahr verlängern (nachfolgend: „Verlängerung“). Der Abtretungszeitraum (Ziff. 5.1.) verlängert sich um ein Kalenderjahr. Die Verlängerung kann beliebig oft vorgenommen werden.

- (2) Die Verlängerung der Anmeldung wird wirksam, wenn der Kunde
 - a. NPS erneut ein Foto/Scan der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugscheins des Elektrofahrzeugs zur Verfügung stellt oder
 - b. bestätigt, dass der bereits zur Verfügung gestellte Fahrzeugschein nach wie vor aktuell ist.
- (3) Die Vorgaben für die Anmeldung des Elektrofahrzeugs (Ziff. 5.) gelten entsprechend für die Verlängerung. Eine Verlängerung ist insbesondere nur dann möglich, sofern die in Ziff. 5.2.(a) bis 5.2.(c) geregelten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.
- (4) Durch die Verlängerung tritt der Kunde das Recht zur Vermarktung der THG-Quote für den verlängerten Abtretungszeitraum an NPS ab. Ziff. 6. gilt entsprechend.
- (5) NPS wird den Kunden rechtzeitig vor Ablauf des Abtretungszeitraums (Ziff. 5.1.) auf die Möglichkeit der Verlängerung in Textform hinweisen.
- (6) Sofern der Kunde die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs nicht verlängert, wird die Anmeldung des Elektrofahrzeuges automatisch mit Ablauf des jeweiligen Abtretungszeitraums (Ziff. 5.1.) beendet. Eine Beendigung der Anmeldung durch den Kunden ist nicht erforderlich. Der Kunde ist berechtigt, ein Fahrzeug, dessen Anmeldung beendet wurde, nach Maßgabe der Ziff. 5. erneut anzumelden.

§ 8 Anmeldung beim Umweltbundesamt; Vermarktung der THG-Quote

- (1) NPS wird die THG-Quote angemeldeter Elektrofahrzeuge unter Einhaltung der hierfür geltenden Frist (§ 8 Abs. 1 38. BImSchV) beim Umweltbundesamt anmelden.
- (2) NPS ist berechtigt, die THG-Quote angemeldeter Elektrofahrzeuge ohne vorherige weitere Abstimmung in eigenem Ermessen, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Quotenverpflichtete oder Dritte zu vermarkten.

§ 9 Vergütung; Abrechnung

- (1) Nachdem das Umweltbundesamt eine Bescheinigung über die THG-Quote eines angemeldeten Elektrofahrzeugs ausgestellt hat (§ 8 Abs. 2 38. BImSchV), erlangt der

Kunde gegen NPS Anspruch auf die pauschale Vergütung pro Kalenderjahr und angemeldeten Elektrofahrzeug.

- (2) Die Höhe der Vergütung wird dem Kunden auf der Plattform von NPS angezeigt und durch die Übersendung einer Auftragsbestätigung festgelegt. Maßgeblich ist jeweils die im Zeitpunkt der Anmeldung des Elektrofahrzeugs (Ziff. 5.3.) bzw. der Verlängerung der Anmeldung (Ziff. 7.1.) angezeigte Höhe der Vergütung. NPS kann die Höhe der Vergütung jederzeit aktualisieren. Daher kann die Höhe der Vergütung für jedes angemeldete Elektrofahrzeug bzw. jede Verlängerung der Anmeldung unterschiedlich ausfallen.
- (3) NPS wird die Vergütung innerhalb von sechs Wochen nach erfolgreicher Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt auf das vom Kunden bei Vertragsschluss angegebene Bankkonto auszahlen. Zusätzlich zur Vergütung zahlt die NPS Umsatzsteuer in der jeweils geregelten gesetzlichen Höhe, sofern sie anfällt.
- (4) NPS ist berechtigt, für einzelne Kalenderjahre im eigenen Ermessen zusätzlich zur Vergütung einen Bonus für angemeldete Elektrofahrzeuge auszuzahlen. NPS ist nicht verpflichtet den Bonus auszuzahlen. Die Höhe des Bonus ist variabel. Der Bonus wird zusammen mit der Vergütung nach Maßgabe der Ziff. 9.3. ausgezahlt.

§ 10 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass er bei Vertragsschluss (Ziff. 2.), bei der Anmeldung eines Elektrofahrzeugs (Ziff. 5.) und bei der Verlängerung der Anmeldung (Ziff. 7.) vollständige und inhaltlich richtige Angaben macht.
- (2) Der Kunde teilt NPS etwaige Änderungen seiner persönlichen Daten (insbesondere der Kontodaten) unverzüglich mit.
- (3) Falls die Voraussetzungen i.S.v. Ziff. 5.2. entfallen, teilt der Kunde dies NPS unverzüglich unaufgefordert mit.

§ 11 Laufzeit; Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen in Textform ordentlich kündigen.
- (2) Wird der Vertrag durch ordentliche Kündigung beendet (Ziff. 11.1.), gelten die vertraglichen Regelungen insoweit und solange fort, wie diese für die Abwicklung bereits angemeldeter Elektrofahrzeuge (Ziff. 5.) erforderlich sind. Insbesondere wird NPS auch nach Wirksamwerden der ordentlichen Kündigung die THG-Quote bereits angemeldeter Elektrofahrzeuge nach Maßgabe der Ziff. 8.1. beim Umweltbundesamt anmelden und dem Kunden eine etwaige Vergütung nach Maßgabe der Ziff. 9. auszahlen. Der Kunde kann nach der Kündigung jedoch insbesondere keine weiteren Elektrofahrzeuge mehr anmelden oder bestehende Anmeldungen verlängern.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für NPS liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die THG-Quote für den Abtretungszeitraum i.S.v. Ziff. 5.1. bereits an einen Quotenverpflichteten vermarktet hat oder das Recht zur Vermarktung bereits an einen Dritten abgetreten hat. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gilt Folgendes:
 - a. Soweit NPS die THG-Quote angemeldeter Elektrofahrzeuge noch nicht zum Umweltbundesamt gemeldet hat, tritt NPS das Recht zur Vermarktung der THG-Quote wieder an den Kunden zurück ab.
 - b. Soweit NPS die THG-Quote angemeldeter Elektrofahrzeuge bereits zum Umweltbundesamt gemeldet hat, leistet NPS an den Kunden Wertersatz für die THG-Quote in Höhe der pauschalen Vergütung, die dem Kunden gem. Ziff. 9.2. zustehen würde.
 - c. Mit Ende des Vertrages ist NPS berechtigt, sämtliche Daten, die der Kunde an NPS übermittelt hat, zu löschen. NPS ist zur Löschung verpflichtet, sofern diese Daten nicht weiterhin für Abrechnungs- oder Nachweiszwecke gespeichert werden müssen. Es besteht insbesondere eine dreijährige Aufbewahrungspflicht für den Fahrzeugschein des Kunden nach § 7 Abs. 2 S. 4 38. BImSchV.

§ 12 Haftungsbegrenzung

- (1) Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet NPS für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:
 - a. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von NPS, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;
 - b. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch NPS, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die andere Partei vertrauen darf.
- (2) Darüber hinaus ist eine Haftung von NPS, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- (3) Die Haftungsbegrenzungen nach den Ziff. 12.1. und 12.2. gelten nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

§ 13 Informationspflichten (Privatkunden)

- (1) Im Rahmen der Verordnung über Online – Streitbeilegung zu Verbraucherangelegenheiten steht dem Privatkunden unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home.chooseLanguage> eine Online-Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission zur Verfügung.
- (2) NPS ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 14 Datenschutz

- (1) NPS wird die Daten des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.
- (2) Ohne Einwilligung des Kunden wird NPS die Daten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist.

- (3) Zu den Einzelheiten über Umfang und Verwendung von Daten und weitere Informationen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die jederzeit unter <https://climatekarma.de/datenschutz/> über den Reiter „Datenschutzerklärung“ abrufbar ist.

§ 15 Abschließende Vereinbarungen

- (1) Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht und bedürfen, soweit gesetzlich zulässig, der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Änderungen oder Ergänzungen durch individuelle Vereinbarung bedürfen nicht der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser ABG unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt, aber wirksam ist. Dasselbe gilt für Lücken des Vertrages.
- (3) NPS ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung einzelner Vertragsleistungen aus diesem Vertrag zu beauftragen.

§ 16 Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der New Path Solutions GmbH, August-Bebel-Str. 89, 14482 Potsdam oder support@climatekarma.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte NPS-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, Potsdam.
- (4) NPS kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- (5) Hinweis zu Verbraucher-Streitbeilegungsverfahren: Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist. Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An New Path Solutions GmbH, August-Bebel-Str. 89, 14482 Potsdam oder support@climatekarma.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Stand: 01. Januar 2023